

Mutterschutz und Gefahrstoffe



6. Sankt Augustiner Expertentreff „Gefahrstoffe“

28./29. März 2017

Kai Uwe Gläss



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart

Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Mutterschutzrechts (E-MuSchG)

- Beratung des Bundestages in 1. Lesung am 6. Juli 2016
- Sachverständigenanhörung des Familienausschusses am 19. September 2016
- 2. und 3. Lesung
- Abstimmung im Bundesrat



Ziele

- Gesundheitsschutz für die Schwangere und ihr Kind ↔ selbstbestimmte Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit
- Einbindung von Schülerinnen und Studentinnen
- das MuSchG soll zeitgemäß und verständlicher gefasst werden



Ziele

- Bessere Umsetzung des MuSchG
→ Ausschuss für Mutterschutz
- MuSchArbV wird in das MuSchG integriert
- Einzeländerung → z.B. Verlängerung der Schutzfrist für die Frau nach der Entbindung von einem Kind mit Behinderung



Gefahrstoffe

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau

- keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie
- keinen Arbeitsbedingungen aussetzen

bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.



wichtige Neuerungen

Unverantwortbare Gefährdung

- Vermeidung von Gefährdungen
- Ausschluss von unverantwortbaren Gefährdungen



wichtige Neuerungen

Gefährdung ist unverantwortbar, wenn

– die Eintrittswahrscheinlichkeit einer
Gesundheitsbeeinträchtigung

angesichts

– der Schwere des möglichen
Gesundheitsschadens

nicht hinnehmbar ist

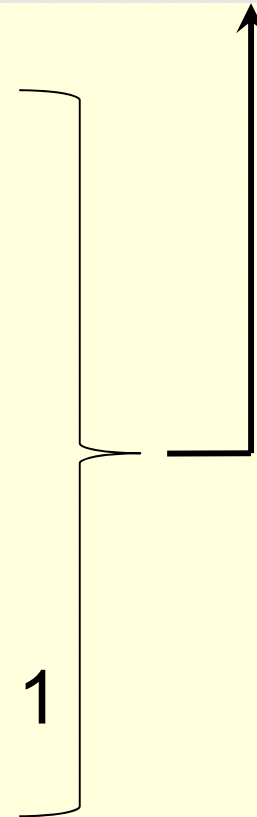


unzulässige Tätigkeiten

Gefahrstoffe

- reproduktionstoxisch Kat. 1A/B und 2
Zusatzkategorie für Wirkungen
auf oder über die Laktation
- keimzellmutagen Kat. 1A/B
- karzinogen 1 A/B
- spezifisch zielorgantoxisch
einmalige Exposition (STOT SE) Kat. 1
- akut toxisch Kat. 1, 2, 3

unverantwortbare
Gefährdung



unverantwortbare Gefährdung

eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen wenn der Gefahrstoff

- Einstufung „Y“ - TRGS 900 oder
- Einstufung in Schwangerschaftsgruppe C – MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG

(ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der Grenzwerte nicht befürchtet zu werden)

- Keine Einstufung → H 362



unverantwortbare Gefährdung

- Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden
- Gefahrstoffen, die auch bei Einhaltung der Grenzwerte möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können
→ Einstufung „Z“ – TRGS 900 oder Schwangerschaftsgruppe B (MAK- und BAT-Werte-Liste)



unverantwortbare Gefährdung

bei stillenden Frauen

- Gefahrstoffen, die nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind (H 362)
- Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden



wichtige Neuerungen

Die vom Ausschuss für Mutterschutz ermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu beachten.

stellt sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz von Mutter und Kind auf

Kai Uwe Gläss

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 54.3

Fachgruppe Mutterschutz

Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

Tel.: (0711) 904-15477 oder kai-uwe.glaess@rps.bwl.de

Tel.: (0711) 904-15499 oder mutterschutz@rps.bwl.de

Im Internet unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx> findet man Vordrucke, Merkblätter, Flyer, Adressen ...

